

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 07. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2021)

zum Thema:

Reaktivierung des Kietzgrabens in Köpenick zwischen Frauentog und Müggelspree

und **Antwort** vom 18. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Jan. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26054
vom 7. Januar 2021
über Reaktivierung des Kietzgrabens in Köpenick zwischen Frauentrog und
Müggelspree

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahmen gebeten.

Frage 1:

Welchen gewässerrechtlichen Status hat der Kietzgraben in Köpenick, der den Frauentrog neben dem Schloss mit der Müggelspree auf der anderen Seite der Altstadt verbindet?

Frage 2:

In wessen Zuständigkeit und Eigentümerschaft liegt der Kietzgraben seit der Deutschen Einheit?

Antwort zu 1 und 2:

Der Kietzer Graben ist ein fließendes Gewässer 1. Ordnung und eine Bundeswasserstraße. Das Eigentum liegt bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, hier dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA).

Der Baubereich der Senatsverwaltung ist im Kietzgraben ausschließlich für die Beseitigung herrenlosen Unrats sowie für die Unterhaltung von einzelnen Abschnitten landeseigener Uferwände zuständig.

Frage 3:

Welche Untersuchungen und Gutachten hinsichtlich einer chemischen Belastung des Schlammes am Grund des Gewässers aufgrund früherer benachbarter Betriebe liegen der zuständigen Senatsverwaltung bzw. dem Bezirksamt Treptow-Köpenick dazu vor? Von wann stammen die Untersuchungen, wer hat sie beauftragt und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 3:

Dem Senat liegen keine Kenntnisse über Untersuchungen und Gutachten vor.

Frage 4:

Warum wurden bis heute keine Maßnahmen eingeleitet, um die Entschlammung des Kietzgrabens durchzuführen, um einerseits die Schadstoffe im Sinne des Gewässerschutzes zu beseitigen und andererseits eine Befahrbarkeit für Paddelboote und andere Kleinboote zu ermöglichen, um auf eine komplette Umfahrung der Altstadt Köpenick verzichten zu können?

Frage 5:

Weshalb konnte im Rahmen der manigfaltigen (finanziellen) Möglichkeiten des Sanierungsgebiets Altstadt/Kietz keine Sanierung des Kietzgrabens erfolgen?

Frage 6:

Ist dem Senat bekannt, dass seitens der BVV Treptow-Köpenick am 30.03.2017 ein Antrag mit der Nr. VIII/0124 „Reaktivierung des Kietzgrabens“ auf der Tagesordnung stand, der beschlossen wurde und den Senat ebenfalls zu entsprechenden Aktivitäten auffordert? Wenn ja, was ist seitdem konkret zur Umsetzung geschehen?

Antwort zu 4, 5 und 6:

Aus dem Schlussbericht zum Beschluss Nr. 0122/08/17 (Drs. Nr.: VIII/0124) der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Treptow-Köpenick vom 22.06.2017 geht hervor, dass in 2017 ein Abstimmungstermin unter Beteiligung des WSA und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau (SenUVK) stattfand. Im Bericht heißt es: „Im Ergebnis dessen wurde seitens des WSA und der SenUVK einvernehmlich festgestellt, dass eine Reaktivierung des Kietzer Grabens nicht möglich ist. Der Graben müsste tiefer ausgehoben werden, was Einfluss auf die unmittelbar angrenzenden Gebäude haben würde, insbesondere auf deren Fundamente. Der erforderliche finanzielle und technische Aufwand hinsichtlich einer sicheren Tieferlegung der Wassersohle und dem damit verbundenen Schutz der Fundamente steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen.“

Frage 7:

Warum ist derzeit ein Befahren des Kietzgrabens mit Paddelbooten nicht möglich und wird sogar mit Ordnungswidrigkeitsanzeigen geahndet?

Antwort zu 7:

Eine Freigabe zum Befahren des Kietzer Graben muss durch das WSA erfolgen. Das

WSA muss bei einer Freigabe die Sicherheit der Befahrenden garantieren. Dies ist unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich.

Berlin, den 18.01.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz